

Kraftfahrt-Bundesamt Informationssystem Typgenehmigungsverfahren



Nr. 03/99

Richtlinie 95/28/EG – Brennverhalten von Werkstoffen der Innenausstattung bestimmter Kraftfahrzeugklassen

Frage- oder Problemstellung:

Wie ist die Auswirkung der Vorschrift auf die Zulassung der betroffenen Fahrzeuge?

Wie sind die betroffenen Bauteile zu behandeln?

Ergebnis:

Die Vorschriften dieser Richtlinie gilt für das Brennverhalten von Werkstoffen für die Innenausstattung von Fahrzeuge der Klasse M₃ (Kraftomnibusse mit einer zul. Gesamtmasse von mehr als 5 Tonnen) mit mehr als 22 Insassen, die weder für Stehplätze ausgelegt noch für die Benutzung im städtischen Verkehr (Stadtbusse) bestimmt sind.

Nach Artikel 3 der Übergangsvorschriften zu o. a. Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Vorschrift nach Ablauf von 48 Monaten nach Annahme dieser Richtlinie anwenden. Die Richtlinie wurde am 24.10.1995 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen.

Das bedeutet, ab dem 24.10.1999 dürfen die Fahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen, nur noch dann erstmals in Betrieb genommen werden (erstmals in den Verkehr kommen), wenn sie den Vorschriften dieser Richtlinie genügen.

Dabei ist es unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Erteilung der Betriebserlaubnis erfolgte. Sollen die Fahrzeuge mit ABE dann weiterhin aufgrund dieser ABE in den Verkehr kommen, ist der Nachweis über die Erfüllung der Vorschriften hinsichtlich des Brennverhaltens rechtzeitig vorher in die Genehmigung aufnehmen zu lassen.

Die hier genannte Richtlinie hat ebenfalls Auswirkung auf die Bauteile, die unter den Anwendungsbereich der Vorschriften fallen. (Einrichtungen, wie Werkstoffe, Sitze, Vorhänge, Trennwände usw.) Diese dürfen nach dem 24.10.1999 nur noch verkauft oder verwendet werden, wenn sie nach den Vorschriften dieser Richtlinie geprüft und gekennzeichnet sind. Für diese Teile besteht ab dem genannten Datum praktisch eine Bauartgenehmigungspflicht.

Flensburg, 07.05.1999
412-6006